

Seite 1 von 3 zur Satzung der Initiative Bundesplatz

Satzung der Initiative Bundesplatz

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Bundesplatz“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Insbesondere die Verbesserung der sozialen, städtebaulichen und kommunalen Lebensqualität der im Berliner Stadtgebiet Wilmersdorf lebenden Bürger im näheren Wohn- und Arbeitsbereich des Bundesplatzes und der Bundesallee.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit Sach- und Geldmitteln und mit anderen Leistungen, die im Interesse des Vereins sind. Fördermitglieder können volljährige, natürliche und juristische Personen werden. Die Unabhängigkeit des Vereins darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die Mitgliedschaft gilt für ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Fördermitglieder besitzen Rederecht, aber kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Jahres wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Seite 2 von 3 zur Satzung der Initiative Bundesplatz

- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die jetzt bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis zu fünf Mitgliedern, die dem Verein angehören müssen.
- (2) Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r. Beide sind alleinvertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand führt den Verein ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung der Auslagen für den Verein nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur ersten Mitgliederversammlung im Amt, in der mindestens ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 8 Einkünfte

Der Erfüllung der Vereinszwecke dienen:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden
- Private Zuwendungen

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jedes Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung gilt auch als einberufen, wenn der Vorstand die Einladung fristgerecht durch Email und Veröffentlichung auf der Website des Vereins vornimmt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderungen der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bescheid zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
- (3) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten auf Grund eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Planes verteilt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.1. 2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Letzte Änderung: 20.06.2019

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.